

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 753) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.10.2015 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 27.11.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 02.06.2015 wird wie folgt geändert:

Der **Artikel 2 Inkrafttreten in der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** erhält folgenden Wortlaut:

#### Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schmatzin, den 30.11.2015

Dr. Brandt  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 30.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 / 2015

#### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, den 30.11.2015

Dr. Brandt  
Bürgermeister